

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0082-I/PR3/2018

18. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der **Nr. 2227/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EADS-Lobbyisten in den Ministerien gerichtet.

*Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:*

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

- *Müssen Mitarbeiter\_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?*
  - a) *Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter\_innen zur Verfügung gestellt werden?*
  - b) *Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?*
- *Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?*
  - a) *Wenn ja, welche?*
  - b) *Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.*
- *Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter\_innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?*
  - a) *Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?*
  - b) *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter\_innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?*
- *Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter\_innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?*

Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, in einem anderen Wirkungskreis übertragen

wird (siehe § 37 BDG 1979).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG 1979.

Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Entsprechend Absatz 3 ist jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft.

Zu Frage 1 c und d:

c) *Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?*

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom Bundeskanzleramt veröffentlicht. Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigungen gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Im Verhaltenskodex des BMVIT ist zur Thematik Nebenbeschäftigung festgehalten: Die dienstrechtlichen Bestimmungen regeln Zulässigkeit, Unzulässigkeit und Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMVIT.

d) *Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?*

Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Organisationseinheit meines Ressorts.

Zu Frage 4:

- *Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?*
- a) *Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?*
- b) *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter\_innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?*

Es gibt keine eigenen Richtlinien. Selbstverständlich wird fachliche sowie persönliche Eignung geprüft, und es werden dabei auch die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt. Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit dem Dienstgeber bekanntgegeben, werden nicht strukturiert erfasst, daher wäre eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich.

Ing. Norbert Hofer

